

9. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— **Arbeitskräfte** —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Plananteiles Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme wird eine vierteljährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter durchgeführt.
2. Meldepflichtig sind:
 - a) sämtliche volkseigenen Industriebetriebe, sämtliche Betriebe der Verwaltung für Sowjetisches Vermögen in Deutschland sowie alle privaten Industriebetriebe gemäß Vordruck IQ,
 - b) sämtliche volkseigenen Verkehrs- und Speditionsbetriebe, die Betriebe des Post- und Fernmeldewesens gleich welcher Größe sowie die privaten Kraftverkehrsbetriebe mit zehn und mehr Beschäftigten gemäß Vordruck AQV,
 - c) die volkseigenen Güter und die Maschinen-Ausleih-Stationen gemäß Vordruck AQL,
 - d) die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels gemäß Vordruck AQH.
3. Die unter Ziffer 2 genannten Erhebungsvordrucke sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich und verbindlich.

Die in die Berichterstattung einbezogenen Betriebe sind verpflichtet, die ausgefüllten Erhebungsvordrucke bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats bei der ihnen mitgeteilten Einzugsstelle abzuliefern.

4. Die Durchführung dieser Berichterstattung obliegt der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt. Für den Bereich der Verkehrsbetriebe und des Post- und Fernmeldewesens erfolgt sie auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — und den Ministerien für Verkehr sowie Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und den Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen.
5. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— **Arbeitskräfte** —
(Planteil Arbeitsschutz)

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan über die Arbeitskräfte (GBl. S. 265) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Plananteiles Arbeitsschutz bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Plananteiles Arbeitsschutz ist vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eine Berichterstattung durchzuführen.